

### **Anlage 3**

**Stand: 23.06.2005**

Die Stadt K a m e n (nachfolgend: Stadt)

- vertreten durch den Bürgermeister -

u n d

die Hellmig-Krankenhaus Kamen gGmbH (nachfolgend: Gesellschaft)

- vertreten durch die Geschäftsführung -

schließen unter Wahrung der Beteiligungsrechte des Personalrats folgenden

### **PERSONALÜBERLEITUNGSVERTRAG:**

#### **Vorbemerkung:**

Die Stadt ist Träger des Städt. Hellmig Krankenhauses (nachfolgend: Krankenhaus), das derzeit als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach Maßgabe der GemKHBVO und der GO geführt wird.

Um die Krankenhausversorgung unter Beibehaltung einer kommunalen Trägerschaft auch unter den sich verändernden gesetzgeberischen und wirtschaftlich strukturellen Gegebenheiten erfüllen zu können, hat sich die Stadt entschlossen, die Gesellschaft zu errichten, die den Krankenhausbetrieb übernehmen und fortführen soll. Der Krankenhausgrundbesitz wird weiterhin im Eigentum der Stadt verbleiben. Durch die Überführung des Krankenhauses in die Rechtsform einer gGmbH und die damit verbundene rechtliche Verselbständigung des Krankenhauses sollen die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit einem leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhaus sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesem Krankenhaus behandelten Patienten auch für die Zukunft sichergestellt werden.

Gespräche mit der Gewerkschaft ver.di über die Möglichkeit des Abschlusses eines Tarifvertrages konnten im Hinblick auf den Stichtag noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Gesellschaft strebt an, gemeinsam mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen Verhandlungen über einen Tarifvertrag (Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband) mit der Gewerkschaft ver.di zu führen.

## **§ 1 Gegenstand des Personalüberleitungsvertrags, Übernahme der Mitarbeiter**

(1) Die Gesellschaft wird zum Stichtag 01.08.2005 den Betrieb des Krankenhauses von der Stadt übernehmen und fortführen. Rechtlich handelt es sich bei dieser Umstrukturierung um einen Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB. Kraft Gesetzes werden sämtliche Mitarbeiter des Krankenhauses einschließlich der Mitarbeiter in ruhenden Arbeitsverhältnissen, Auszubildenden, Krankenpflegeschüler, Praktikanten, Zivildienstleistenden und im Freiwilligen Sozialen Jahr Tätigen auf die Gesellschaft übergehen. Die Namensliste der betroffenen Mitarbeiter wird dem Personalrat vor der Überleitung vorgelegt und mit ihm abgestimmt; sie enthält folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Tätigkeit/Funktion, Abteilung. Die Namensliste wird als Anlage 1 Bestandteil des Personalüberleitungsvertrags.

(2) In Konkretisierung und Ergänzung der Bestimmungen des § 613a BGB regelt dieser Personalüberleitungsvertrag Einzelheiten des Betriebsübergangs.

## **§ 2 Fortführung bisheriger Tätigkeiten, Verantwortung und Aufgabenbereiche**

Die Gesellschaft wird die Mitarbeiter in ihren derzeitigen Tätigkeitsbereichen weiterbeschäftigen. Das Direktionsrecht hinsichtlich einer eventuellen (auch vorübergehenden) Zuweisung anderer Tätigkeiten bleibt hiervon unberührt. Die Gesellschaft wird insoweit jedoch die berechtigten Interessen der Mitarbeiter sowie billiges Ermessen berücksichtigen.

## **§ 3 Anwendung von Tarifverträgen und Dienstvereinbarungen, sonstige Regelungen**

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die für die betroffenen Mitarbeiter im Zeitpunkt des Betriebsübergangs geltenden Tarifverträge nach Maßgabe der Regelungen in § 613a Abs. 1 BGB weiterhin anzuwenden. Die Gesellschaft wird jedoch zunächst nicht Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband.

(2) Mit neuen Mitarbeitern, die ihre Tätigkeit nach dem Betriebsübergang aufnehmen, wird arbeitsvertraglich die Anwendung des TVöD in der ab 1. Oktober 2005 jeweils geltenden Fassung vereinbart; beginnt das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 2005, so wird der Arbeitsvertrag erforderlichenfalls eine automatische Umstellung vorsehen. Die arbeitsvertragliche Anwendung des TVöD soll für neue Mitarbeiter jedoch nicht uneingeschränkt gelten. Um die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Krankenhauses zu sichern, ist im Rahmen der Anwendung des TVöD eine Modifikation einzelner Tarifbedingungen unerlässlich. Die Grundgehälter des TVöD nach Satz 1 werden beibehalten. Einzelheiten der Modifikation nach Satz 3 regeln der Geschäftsführer und der Betriebsrat bis zum 31.08.2005 im Rahmen einer von beiden Seiten erzwingbaren Betriebsvereinbarung, deren Inhalt in die abzuschließenden Arbeitsverträge eingearbeitet wird.

(3) Sofern ein Tarifvertrag nicht erfolgreich vereinbart werden kann, wird die Gesellschaft spätestens nach Vorlage des Lageberichts des Wirtschaftsjahres 2010 unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Konkurrenzfähigkeit des Krankenhauses eine erneute Entscheidung über eine etwaige Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband herbeiführen.

(4) Die für das Krankenhaus abgeschlossenen Dienstvereinbarungen gelten in der Gesellschaft als Betriebsvereinbarungen weiter. Die Anlage 2 zum Personalüberleitungsvertrag enthält ein Verzeichnis der derzeit im Krankenhaus gültigen Dienstvereinbarungen.

(5) Den betroffenen Mitarbeitern werden die gewährten Arbeitgeberdarlehen nach den Bestimmungen der laufenden Darlehensverträge belassen. Darlehensgeberin wird die Gesellschaft.

(6) Genehmigungen für Nebentätigkeiten, die vor dem Stichtag erteilt wurden, werden von der Gesellschaft unter gleichen Bedingungen weiterhin anerkannt.

(7) Die Gesellschaft wird die für das Krankenhaus geltende Arbeitszeitgestaltung fortführen, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

(8) Bei Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit bleiben die arbeitsvertraglichen Anstellungsbedingungen bei den übergeleiteten Mitarbeitern mit Ausnahme der aus der Änderung resultierenden Auswirkungen unverändert.

#### **§ 4 Anrechnung von Dienst- und Beschäftigungszeiten**

Bisherige Dienst- und Beschäftigungszeiten bei der Stadt oder von der Stadt anerkannte Dienst- und Beschäftigungszeiten werden von der Gesellschaft im Hinblick auf sämtliche dienstzeitabhängigen Ansprüche anerkannt. Entsprechendes gilt im Falle einer etwaigen späteren Rückkehr eines Mitarbeiters in die Dienste der Stadt.

Interne Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung werden auch den Mitarbeitern der Gesellschaft zur Kenntnis gegeben.

#### **§ 5 Zusatzversorgung**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, eine Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (VBL) zu beantragen und die bei der VBL im Zeitpunkt des Betriebsübergangs versicherten Mitarbeiter und die neu einzustellenden Mitarbeiter nach Maßgabe der Satzung der VBL und der sonstigen rechtlichen Bestimmungen zu versichern. Sollte eine Beteiligungsvereinbarung nicht zustande kommen, gewährleistet die Gesellschaft eine mindestens gleichwertige Versorgung.

#### **§ 6 Kündigungsschutz**

Wegen des Betriebsübergangs dürfen den betroffenen Mitarbeitern keine Kündigungen ausgesprochen werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt. Betriebsbedingte Kündigungen (Beendigungs- und Änderungskündigungen) sind für die Zeit von zwei Jahren nach dem Stichtag ausgeschlossen; diese Regelung gilt nicht für Mitarbeiter, die dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die Gesellschaft widersprechen.

## **§ 7 Personalvertretung**

(1) Der Personalrat nimmt bis zur Konstituierung eines Betriebsrats, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr ab dem Betriebsübergang, für die betroffenen Mitarbeiter die Rechte und Pflichten nach dem BetrVG wahr (Übergangspersonalrat). Der Personalrat bestellt den Wahlvorstand zur Durchführung der Betriebsratswahl.

(2) Die Parteien dieses Personalüberleitungsvertrags verzichten unwiderruflich darauf, die Rechtmäßigkeit der vorstehenden Übergangszuständigkeit des amtierenden Personalrats in Zweifel zu ziehen – gleich zu welcher Zeit, aus welchem Grund und in welchem Zusammenhang auch immer.

(3) Mitglieder des Übergangspersonalrats und sonstige interessierte Mitarbeiter können entsprechend § 37 Abs. 6 BetrVG zum Zwecke der Schulung sowie zur Vorbereitung der Betriebsratswahlen bezahlte Dienstbefreiung erhalten. Die entstehenden Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen.

## **§ 8 Betriebsänderungen, wirtschaftliche Angelegenheiten**

(1) Die Gesellschaft verzichtet auf den Tendenzschutz des BetrVG.

(2) Weitere Ausgliederungen sind für die Zeit von zwei Jahren nach dem Stichtag ausgeschlossen.

(3) Der Ausnahmetatbestand des § 112a Abs. 2 Satz 1 BetrVG findet keine Anwendung.

## **§ 9 Vertretung im Aufsichtsrat**

Der Übergangspersonalrat bzw. Betriebsrat entsendet zwei Vertreter in den bei der Gesellschaft zu bildenden Aufsichtsrat.

## **§ 10 Information und Widerspruchsrecht der Mitarbeiter**

(1) Die Stadt wird vor dem Betriebsübergang alle betroffenen Mitarbeiter nach § 613a Abs. 5 BGB informieren. In die Informationsschreiben ist auch der Hinweis aufzunehmen, dass jeder einzelne Mitarbeiter dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die Gesellschaft innerhalb einer Frist von einem Monat widersprechen kann.

(2) Im Falle eines Widerspruchs verbleibt das Arbeitsverhältnis des Mitarbeiters bei der Stadt. Nach Übertragung des Krankenhauses auf die Gesellschaft wird die Stadt für den widersprechenden Mitarbeiter jedoch aller Voraussicht nach keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr haben.

## **§ 11 Umsetzung des Personalüberleitungsvertrags**

(1) Die Stadt verpflichtet sich gegenüber den betroffenen Mitarbeitern, im Rahmen sämtlicher ihr zustehender gesellschaftsrechtlicher Befugnisse auf die Gesellschaft einzuwirken, wenn diese ihren Verpflichtungen aus dem Personalüberleitungsvertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nur unvollständig nachkommt.

(2) Die Gesellschaft verpflichtet sich als Arbeitgeber gegenüber den betroffenen Mitarbeitern zur Erfüllung sämtlicher Haupt- und Nebenpflichten, die sich aus den Arbeitsverträgen und den sonstigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen ergeben.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Sofern eine Bestimmung dieses Personalüberleitungsvertrags unwirksam sein oder werden sollte, so wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Personalüberleitungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

(3) Soweit dieser Vertrag Rechte für die übergeleiteten Beschäftigten vorsieht, erwerben diese durch den Vertrag unmittelbar das Recht, die Leistungen zu beanspruchen (§ 328 BGB).

Kamen, den \_\_\_\_\_

Für die Stadt Kamen:

\_\_\_\_\_

Für die Hellmig-Krankenhaus Kamen gGmbH:

\_\_\_\_\_